

LEITFADEN FÜR EINE MUSTERAUSSCHREIBUNG

Kriterien für die Entscheidungsfindung im Rahmen von Bestbieterausschreibungen im Bereich Abfallwirtschaft für öffentliche Auftraggeber und andere an nachhaltigen Dienstleistungen interessierte Unternehmen

Logistikdienstleistungen

Rest-/Sperrmüllverwertung

Verwertung Gefährlicher Abfälle

Inhalt

1. Vorwort	1
2. Allgemeine rechtliche Grundsätze	2
3. Vergabekriterien	3
3.1. Ausschlusskriterien	3
3.2. Eignungskriterien	3
3.2.1. Nachweis der Befugnis	4
3.2.2. Nachweis der Zuverlässigkeit	4
3.2.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	5
3.2.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit	7
3.3. Auswahlkriterien	11
3.3.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	12
3.3.2. Leistungskonzept	13
3.3.3. Technische Ausstattung	14
3.4. Zuschlagskriterien	16
4. Textbausteine	17
4.1. Verfahrensordnung	17
4.1.1. Ziel und Zweck der Ausschreibungsunterlagen	17
4.1.2. Art des Vergabeverfahrens	17
4.1.3. Art des Auftrags	17
4.1.4. Auftraggeber und vergebende Stelle	17
4.1.5. Nachprüfungsbehörde	18
4.1.6. Personenbezogene Bezeichnungen	18
4.1.7. Projektsprache	18
4.1.8. Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen	18
4.1.9. Wege der Informationsübermittlung	19
4.1.10. Leistungsumfang und Projektbeschreibung	19
4.1.11. Teilnahmeberechtigung	20
4.1.12. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen	20
5. Anhang	22
5.1. Abfallwirtschaftliche Ziele und Grundsätze	22
5.2. Auftragsgegenstand	24
5.2.1. Behandlung von Rest- und Sperrmüll	24
5.3. Bundesvergabegesetz	26
5.3.1. Allgemeine Grundsätze des Vergabegesetzes	27
5.3.2. Kriterienarten laut BVergG	29

1. Vorwort

Durch die in Kraft getretene Novelle des österreichischen Bundesvergabegesetzes ist eine Ausschreibung nach Bestbieterkriterien bis auf wenige Ausnahmefälle verpflichtend. Im Bereich der Abfallwirtschaft gibt es bis jetzt keine entsprechenden Hilfestellungen für die ausschreibenden Stellen, mit welchen Kriterien eine Ausschreibung nach Bestbieterkriterien erfolgen kann.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird dem öffentlichen Auftraggeber ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um im Rahmen von Bestbieterausschreibungen für abfallwirtschaftliche Leistungen objektiv nachvollziehbare Kriterien zu definieren. In weiterer Folge werden dabei auch Methoden aufgezeigt, um die vorgeschlagenen Kriterien objektiv bewerten zu können.

Dieser Leitfaden soll laufend überarbeitet werden, um einerseits die Erfahrungen aus entsprechenden Ausschreibungen und andererseits die entsprechenden gesetzlichen Veränderungen zu berücksichtigen. In der aktuellen Version sind folgende Ausschreibungsgegenstände berücksichtigt:

- Logistikdienstleistungen
- Behandlung von Rest- und Sperrmüll
- Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen

Nachdem der Ausschreibungsgegenstand von Fall zu Fall stark variieren kann, wurde bei einigen Punkten bewusst auf die Nennung konkreter Zahlen verzichtet. Von vielen Seiten wird empfohlen den Preis mit maximal 70 % zu gewichten. Der Ausschreibende hat jedoch die Möglichkeit eine höhere Gewichtung der Qualität vorzunehmen.

Die im Dokument auf der rechten Seite angeführten und eingerahmten Nummern dienen zur Hilfestellung für das entsprechende Excel-Dokument.

2. Allgemeine rechtliche Grundsätze

Für Vergabeverfahren stehen konkrete Richtlinien bereits auf Ebene des entsprechenden Bundesgesetzes festgeschrieben. So gilt es die unionsrechtlichen Grundfreiheiten und das Diskriminierungsverbot zu beachten. Ausschreibungsverfahren sind somit entsprechend den Grundsätzen des freien und lautereren Wettbewerbes und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter durchzuführen. Für die verschiedenen im Bundesgesetz genannten Kriterien gelten das Erfordernis der sachlichen Rechtfertigung sowie der Grundsatz der Auftragsbezogenheit. Die darauffolgende Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

§ 19 Abs 1 BVergG

Ganz deutlich wird auch auf die Umweltgerechtigkeit Bezug genommen, auf die im Rahmen des Vergabeverfahrens Bedacht zu nehmen ist. Hierbei gilt es insbesondere ökologische Aspekte im Rahmen der Leistungsbeschreibung, bei der Festlegung der technischen Spezifikationen oder durch die Festlegung konkreter Zuschlagskriterien mit ökologischen Bezug zu berücksichtigen.

§ 19 Abs 5 BVergG

Im Rahmen der Umweltgerechtigkeit stellt die Abfallhierarchie eine anerkannte Richtlinie für die Behandlung bzw. den Umgang mit Abfällen auf europäischer Ebene dar. Sie kann somit auch als gesetzlich vorgegebener Leitfaden für das Handeln in der Abfallwirtschaft dienen. Auch Ausschreibungen zu diesem Thema müssen daher im Einklang mit der Abfallhierarchie erfolgen.

*Abfallrahmenrichtlinie
und Abfallhierarchie*

3. Vergabekriterien

Im Folgenden werden Kriterien für die Bereich Eignung, Auswahl und Zuschlag definiert und in Bewertungsmatrizen übersetzt. Zur praktischen Verwendung im Rahmen von Ausschreibungen in den Bereichen Logistikdienstleistungen (LD), Rest-/Sperrmüllverwertung (RS) und Verwertung Gefährlicher Abfälle (GA) dient eine Excel-Datei mit den entsprechenden Auswahl- und Bewertungsmöglichkeiten (vgl. Bestbieterausschreibungen_Bewertungsmatrix2015.xls). Soweit nicht anders angegeben, gelten die vorgeschlagenen Kriterien und deren Beschreibung für alle drei Bereiche (LD, RS und GA). Für bereichsspezifisch definierte Kriterien wird entsprechend unter Angabe des Kürzels (LD, RS oder GA) hingewiesen.

*Kriteriendefinition und
Bewertungsmatrizen*

3.1. Ausschlusskriterien

Auf die im Bundesvergabegesetz genannten Ausschlusskriterien wird hierbei nicht näher eingegangen, da diese bereits sehr klar und vollständig im Gesetz angeführt sind (vgl. Anhang Kap. 5.3.2.1). Sie gelten für alle drei Teilbereiche (Logistikdienstleistungen, Rest-/Sperrmüllverwertung, Sammlung/Behandlung Gefährlicher Abfälle) gleichermaßen. Dabei besteht kein Ausschlussgrund, wenn keines der Ausschlusskriterien vorliegt.

1

3.2. Eignungskriterien

Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten **Mindestanforderungen** an den Bewerber oder Bieter.

2

Zu den allgemeinen Eignungskriterien, die sowohl für Logistikdienstleistungen, Rest-/Sperrmüllverwertung als auch für die Verwertung Gefährlicher Abfälle anwendbar sind, gehören der Nachweis der Befugnis, der Nachweis der Zuverlässigkeit, der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit.

Befugnis, Zuverlässigkeit sowie finanzielle, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit

3.2.1. Nachweis der Befugnis

2.1

Der Bieter muss nachweisen, dass er alle zur Ausführung der betreffenden Leistung erforderliche Berechtigungen besitzt. Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

1. Abschrift der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister (Gewerberegister) des Herkunftslandes des Unternehmers oder Vorlage einer dort vorgesehenen Bescheinigung oder eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung des Bewerbers (nicht älter als drei Monate gerechnet vom Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote).
2. Zertifizierung kann grundsätzlich als Nachweis der Befugnis dienen, insbesondere für Vorliegen von Bewilligungen, Zulassungen und Genehmigungen (u.a. nach AWG, GewO, ADR etc.). Dies gilt nur sofern die Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung gefordert und (regelmäßig) überprüft werden. Die Zertifizierungen müssen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültig sein. Für den Gewinner der Ausschreibung, müssen die Zertifizierungen während der gesamten Auftragsdauer aufrecht bleiben.

Der Auftraggeber hat laut § 71 (2) über für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung einzuholen, ob diesen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7k AVRAG zuzurechnen ist. Diese Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

Neu: Infopflicht des Auftraggebers betreffend Lohn- und Sozialdumping

3.2.2. Nachweis der Zuverlässigkeit

2.2

Der Bieter muss nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 68 Abs. 1 BVergG vorliegt. Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

1. Vorlage eines Auszugs aus dem in Anhang VII BVergG angeführten Berufs- oder Handelsregister, dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, aus welcher hervorgeht, dass die in Punkt i), Unterpunkt 1. bis 4., genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen sowie

2. Vorlage des letztgültigen Kontoauszugs der zuständigen Sozialversicherungsanstalt, die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers, aus welcher hervorgeht, dass der in Punkt i), Unterpunkt 6 genannte Ausschlussgrund nicht vorliegt sowie
3. Bestätigung dass hinsichtlich der Kommunalsteuer kein Rückstand besteht.

Werden die vorgenannten Bescheinigungen, Rückstandsbescheinigungen, Kontoauszüge oder Dokumente im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle der in § 68 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehene Fälle erwähnt, ist eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers beizubringen.

In der Regel ist gemäß § 68 Abs. 2 auch ein Ausschlussgrund vorhanden, wenn gegen ein Unternehmen ein Konkurs-, Insolvenz-, gerichtliches Ausgleichs-, ein Vergleichsverfahren oder ein Zwangsausgleich eingeleitet wurde.

3.2.3. Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

2.3

Der Bieter muss nachweisen, dass seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dazu muss der Bieter mindestens nachweisen:

1. dass seine Bonität gegeben ist;
2. dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR [xx] Mio. verfügt;
3. dass gemäß § 189 ff bzw. § 221 ff UGB für die vergangenen drei Geschäftsjahre ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss errichtet wurde;

4. dass die Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre mit vergleichbaren Leistungen (Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft) jährlich mindestens EUR [xx] betragen, wobei „Innenumsätze innerhalb eines Konzerns“ hier unberücksichtigt zu bleiben haben.

Die Mindesthöhe der Betriebshaftpflichtversicherung sollte sich nach dem Gesamtauftragsvolumen und dem damit verbundenen Risiko (gefährliche Abfälle) richten.

Die Nachweise sind durch Beilage folgender Unterlagen (in Kopie ausreichend) zu führen:

1. Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
2. KSV-Rating (Gesamtbewertung) von < 400 oder Rating auf Basis des "Probability of default auf Basis BASEL II" (PD) von nicht mehr als 0,3 % oder vergleichbares Rating einer international anerkannten Ratingagentur, nicht älter als fünf Monate gerechnet vom Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote;
3. Vorlage der Haftpflichtversicherungspolize in der Höhe von ≥ EUR [xx] Mio.;
4. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbare geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre ([JJJJ], [JJJJ], [JJJJ]) des Bieters, wobei zumindest einer positiv sein muss und aus denen bei Vorliegen eines Konzernverhältnisses jedenfalls die Einzelabschlüsse des betreffenden Bewerbers ersichtlich bzw. gesondert dargestellt sind;
5. Angabe der EK-Quote der letzten drei Geschäftsjahre ([JJJJ], [JJJJ], [JJJJ]) des Bieters, wobei diese im Durchschnitt mindestens über [xx] % liegen muss;
6. Angabe der Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre ([JJJJ], [JJJJ], [JJJJ]) des Bieters mit vergleichbaren Leistungen deren Richtigkeit von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wurden, wobei diese im Durchschnitt mindestens EUR [xx] betragen müssen;

Sollte keine Prüfungspflicht für die Jahresabschlüsse vorliegen, sind die vorzulegenden Jahresabschlüsse um die Erklärung eines Wirtschaftsprüfers zu ergänzen, in der bestätigt wird, dass diese nach den Regelungen des UGB bzw. URG erstellt bzw. berechnet wurden;

Für den Fall, dass der Bieter sich zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Dritte beruft, muss der Bieter nachweisen, dass er im Fall der Auftragserteilung über die vom Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und somit über die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel des Dritten) verfügt. Der Subunternehmer hat in diesem Falle für die fachgerechte Leistungserbringung solidarisch zu haften und eine bezughabende Erklärung (Formblatt 5) mit dem Teilnahmeantrag beizubringen (§ 74 Abs. 1 Z 4 BVergG).

Optional können folgende zusätzliche Informationen gefordert werden, die formlos eingebracht werden können:

- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer
- Angaben über die Unternehmensbeteiligungen
- Angaben über Kapitalausstattung, Anlage, Vermögen, Grundbesitz

3.2.4. Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

2.4

Der Bieter muss nachweisen, dass seine technische Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dazu muss der Bieter Referenzprojekte nachweisen und die nachfolgenden Informationen (vgl. § 75 Abs. 3 BVergG) zur Verfügung stellen:

- Name und Sitz des Leistungsempfängers sowie Name der Auskunftsperson
- Wert der Leistung und Gesamtmenge der gesammelten/behandelten/verwerteten Abfälle
- Vertragslaufzeit in Monaten und Ort der Leistungserbringung
- Angabe, ob die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde

- Im Fall von Arbeitsgemeinschaften: Angabe des vom Bewerber/Bieter erbrachten Anteils an der Leistungserbringung
- Im Fall von Arbeitsgemeinschaften: Angabe der Subunternehmer, die zur Abwicklung der Referenzaufträge beigezogen wurden.
- Im Fall von Arbeitsgemeinschaften: Beschreibung des Leistungsumfangs der Subunternehmer

Die namhaft gemachten Referenzaufträge werden nur dann berücksichtigt, wenn die Leistungserbringung nach dem [TT.MM.JJJJ] erfolgte und zumindest ein Jahr (d.h. 12 aufeinanderfolgende Monate) umfasst hat. Die Erklärungen über die geforderten Referenzaufträge müssen jedenfalls die in § 75 Abs. 3 BVergG festgelegten Informationen sowie eine diese Informationen bestätigende Bescheinigung des Referenzauftraggebers beinhalten (vgl. § 75 Abs. 2 BVergG).

Das vom Bewerber dargestellte Behandlungskonzept unterliegt den nachfolgenden Mindestanforderungen:

RS, GA

- Verwertete Jahresmenge der ausgeschriebenen Menge: Der Bewerber pro Abfallart (Abfallschlüsselnummer) den Nachweis zu erbringen, dass in seinem Unternehmen eine Jahresmenge von mindestens [xx] % der ausgeschriebenen Menge bereits entsorgt/behandelt/verwertet wurde.
- Ausreichend dimensionierte Behandlungsanlage für die in der Ausschreibung angeführten SN.
- Entsprechende gültige Notifizierungen bei Export.
- Die Behandlung darf nur mit solchen Verfahren und Anlagen erfolgen, die dem Stand der Technik, gemessen an österreichischen Vorschriften (oder äquivalenten Regelungen) entsprechen.
- Die vorgesehene Behandlung muss in den wesentlichen Schritten vom Bieter beschrieben werden.

Hinsichtlich der technischen Ausstattung sind folgende Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. gelten nachfolgende Mindestanforderungen:

- Es sind Fahrzeuge bekannt zu geben, mit denen geplant ist den Auftrag durchzuführen.

SL, GA

- Es sind mindestens [xx] Sammelfahrzeuge und ein Reservefahrzeug unter Anführung des Kennzeichens und der Euro-Klasse zu nennen. SL, GA
- Nachweis, dass der Bewerber über einen Lagerplatz im Verbands-/Gemeindegebiet oder maximal [xx] Straßenkilometer außerhalb des Verbands-/Gemeindegebietes (gemessen ab der jeweiligen Grenze des Verbands-/Gemeindegebietes) verfügt, der zur kurzfristigen Zwischenlagerung von einer Sammelmenge geeignet und bewilligt ist, die in Relation der angenommen Jahresmenge [xx] Monatsmengen entspricht. GA
- Ausstattung mit Telefax und E-mail-Anschluss. Sicherstellung des täglichen Abrufs von E-mails (an Werktagen).
- Infrastrukturelle Voraussetzungen, insbesondere in Fuhrpark, Standorten, technischen Einrichtungen, EDV, Kommunikation, Dokumentation und Personal, für die vertraglich vereinbarte Leistung
- Alle für den AG zum Einsatz kommenden Sammelbehälter sind neuwertig. Beschädigte Sammelbehälter sind umgehend zu reparieren oder auszutauschen SL, GA
- Einheitliches und einwandfreies Erscheinungsbild der Sammlung in der Öffentlichkeit. Dies umfasst insbesondere den einwandfreien Zustand der Sammelfahrzeuge, eine einheitliche und angemessene Arbeitskleidung des Personals etc. SL, GA

Für die Qualifikation der Fachkräfte, die mit der Ausführung der Leistungserbringung betraut sind gelten nachfolgende Anforderungen:

- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die Befähigung des Personals, insbesondere der für die Erbringung der Dienstleistungen verantwortlichen Personen
- Während der gesamten Leistungsdauer, das die für die Dienstleistung verantwortlichen Personen sowie das mit der Übernahme der jeweiligen Abfall-SN je nach Dienstleistung zuständige Personal Deutsch in Wort und Schrift beherrschen muss
- Nachweis über zumindest [xx] facheinschlägige Chemiker im Unternehmen (Abschluss facheinschlägige HTL, FH oder Universitätsausbildung mit mindestens [xx] Jahren Erfahrungen in der Abfallwirtschaft) GA

- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung und die mindestens [xx]-jährige Berufserfahrung in der Abfallwirtschaft der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen und dessen Stellvertreter
- Sachkundige Ansprechperson für die AG und für Dritte, die in die Leistungserbringung eingebunden sind bzw. im Auftrag der AG Kontrolltätigkeiten durchführen.
- Telefonische Erreichbarkeit oder Journdienst, zumindest werktags von [hh:mm] bis [hh:mm] Uhr, darüber hinausgehend zu allen Zeiten, zu denen vereinbarungsgegenständliche Tätigkeiten erbracht werden.
- Freundliches und zuvorkommendes Auftreten des Personals, prompte und ausreichende Beantwortung von Anfragen etc.
- Sammelpersonal muss im Hinblick auf Sammelqualität ausreichend informiert sein
- Ausreichende Ortskenntnisse im Entsorgungsgebiet des mit der Planung, Disposition und Sammlung betrauten Personals

SL

Für den Fall, dass der Bieter sich zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf Dritte beruft, muss der Bieter nachweisen, dass er tatsächlich über die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel des Dritten verfügt und die Auftraggeberin durch den Verweis auf die Mittel des Dritten ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen dem Bieter und dem Dritten bestehenden Verbindung so gestellt werden, als ob die technische Leistungsfähigkeit beim Bieter selbst vorläge.

Namhaft gemachte Referenzprojekte werden weiters im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann als solche berücksichtigt, wenn der Bieter bzw. der im Sinne des Satzes 1 namhaft gemachte Dritte selbst Auftragnehmer oder Mitglied der betreffenden mit dem Referenzprojekt beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bieters bzw. des im Sinne des Satzes 1 namhaft gemachten Dritten) an dem von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführten Referenzauftrag zumindest [xx] % des Referenzprojektes betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Auftragsfall durch die rechtsgültige Fertigung des vorliegenden Teilnahmeantrages der Bewerber/Bietergemeinschaft verbindlich erklärt, dass im Falle der Beauftragung jederzeit während der gesamten Leistungsdauer das mit der Übernahme der jeweiligen Abfall-SN zuständige Personal Deutsch in Wort und Schrift beherrschen muss.

3.3. Auswahlkriterien

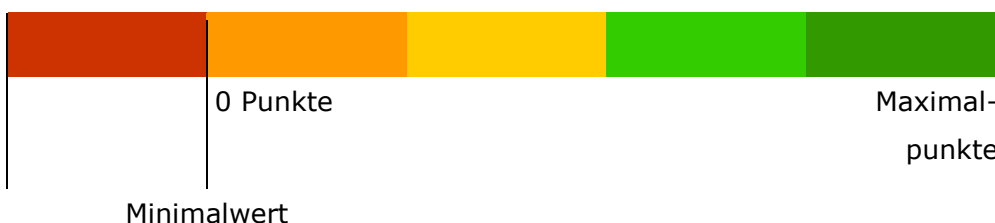
3

Bei den Eignungskriterien werden die Mindestanforderungen festgelegt. Auswahlkriterien sind bei zweistufigen Verfahren zwingend festzulegen, um aus einer Anzahl geeigneter Bewerber eine Auswahl der Teilnehmer (z.B. die 3 Besten) zu treffen, die zu einer Angebotsabgabe eingeladen werden. Im Fall eines einstufigen Verfahrens stellen diese Kriterien die eigentlichen Bewertungskriterien dar, nachdem sich die Bewerber und deren Angebote als grundsätzlich geeignet erwiesen haben (vgl. Kap. 3.2). Grundsätzlich ist ein zweistufiges Verfahren empfehlenswert. Die Auswahlkriterien

- dürfen nicht diskriminierend sein
- sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festzulegen
- müssen auf den Leistungsinhalt abgestimmt sein
- müssen unternehmerbezogen sein.

Für quantitative Auswahlkriterien gilt folgende Bewertungsmethode (vgl. Tab. 1). Es gilt ein Minimalwert. Der beste Wert wird mit der maximal zu erreichenden Punkteanzahl bewertet. Die Werte der restlichen Bewerber werden in Relation zum besten Wert gesetzt. Hierzu dienen unten angeführte Berechnungsformeln.

Tab. 1: Bewertungsmethode für quantitative Auswahlkriterien



Für den Fall, je geringer der angebotene Wert desto besser, gilt folgende Formel:

Formel 1: Berechnungsformel 1

$$\text{Bewertung} = \frac{\text{GeringsterWert}}{\text{BieterWert}} \times \text{Maximalpunkte}$$

Für den Fall, je höher der angebotene Wert desto besser, gilt folgende Formel:

Formel 2: Berechnungsformel 2

$$\text{Bewertung} = \frac{\text{BieterWert}}{\text{HöchsterWert}} \times \text{Maximalpunkte}$$

Für qualitative Bewertungskriterien werden spezifische Klassen definiert, die mit den entsprechenden Punkten bewertet werden.

3.3.1. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

3.1

Zur Bewertung der Auswahlkriterien im Rahmen der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird die Bonität herangezogen.

Tab. 2: Bewertungsraster Bonität

	0 Punkte	1 Punkte	2 Punkte	3 Punkte
	≥ 400	201-399	101-200	≤ 100

3.3.2. Leistungskonzept

Beim Leistungskonzept stehen das Qualitäts- sowie das Umweltmanagement als zentrale Anforderungen im Vordergrund.

Tab. 3: Qualitätsmanagement

	0 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	
Kein QM-System		Internes QM-System	ISO 9001	

Tab. 4: Umweltmanagement

	0 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	
Kein UM-System		ISO 14001/EFB	EMAS	

Speziell für Verwertung Gefährlicher Abfälle

Entsprechend einer vereinfachten Bewertung des Behandlungskonzepts im Rahmen der Verwertung gefährliche Abfälle lässt sich optional die Abfallhierarchie heranziehen.

GA

Tab. 5: Behandlung gemäß Abfallhierarchie

	0 Punkte	5 Punkte	10 Punkte	
Beseitigung		Sonstige Verw.	Stoffl. Verw.	

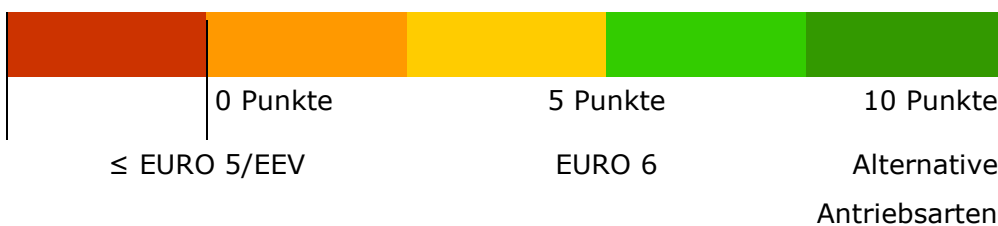
3.3.3. Technische Ausstattung

Der Umfang und die Qualität der technischen Ausstattung werden mittels der nachstehend beschriebenen Kriterien bewertet.

Tab. 6: Anzahl geeigneter Sammelfahrzeuge



Tab. 7: Antriebsarten der Sammelfahrzeuge



Tab. 8: CO₂-Ausstoß der Sammelfahrzeuge



Die Untergrenze im Bereich des CO₂-Austoßes der Sammelfahrzeuge richtet sich nach der Art der Dienstleistung sowie der dafür notwendigen Fahrzeuggruppe.

Speziell für Verwertung Gefährlicher Abfälle (optional)

Optional können für die Verwertung gefährlicher Abfälle die nachfolgenden Kriterien herangezogen werden.

Tab. 9: Genehmigte Zwischenlagerkapazität



Nachweis über das Vorhandensein einer Mindestanzahl für die jeweilige Abfall-SN zulässigen Fahrzeuge im Eigentum der Gesellschaft in Österreich.

Tab. 5: Zulässige Fahrzeuge



Je nach Mindestausschreibungskriterien

Nachweis einer Mindestanzahl von Fahrzeugen, welche für UN-Nummern bzw. Klassen und geplanten Beförderungsarten (Stückgut, Tank, lose Schüttung) geeignet sind und im Eigentum der Gesellschaft in Österreich sind.

Tab. 6: Fahrzeuge für UN-Nummern bzw. Klassen



Nachweis der Verfügbarkeit eines genehmigten und vorhandenen Zwischenlagers für eine Mindestanfallmenge über eine Mindestanzahl von Monaten gemäß Abfall-SN dieser Ausschreibung.

Tab. 7: Vorhandenes Zwischenlager



Genehmigung und Bestätigung der Verfügbarkeit von Anlagenkapazitäten gemäß den jeweiligen Abfall-SN.

Tab. 8: Genehmigte Anlagenkapazität



3.4. Zuschlagskriterien

Im Gegensatz zum Billigstbieterprinzip, bei dem das Angebot mit dem niedrigsten Preis den Zuschlag erhält, erfolgt der Zuschlag im Rahmen des Bestbieterprinzips auf der Grundlage des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebots. Jene Bieter, die den definierten Eignungskriterien entsprechen werden anhand der Auswahlkriterien bewertet. Hierbei erfolgt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Rahmen der Zuschlagskriterien entsprechend nachfolgender Aufstellung.

Tab. 9: Gewichtung Zuschlagskriterien

Kriteriencluster	Bereiche		
	Logistikdienstleistungen	Rest-/Sperrmüllverwertung	Verwertung Gefährlicher Abfälle
Preis	≤ 70 %	≤ 70 %	≤ 70 %
Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit	5 %	5 %	5 %
Leistungskonzept	--	35 %	20 %
Technische Ausstattung	≤ 30 %	≤ 10 %	≤ 10 %
Sonstige Kriterien	≤ 10 %	≤ 10 %	≤ 10 %
Summe	100 %	100 %	100 %

4. Textbausteine

4.1. Verfahrensordnung

4.1.1. Ziel und Zweck der Ausschreibungsunterlagen

Diese Bestimmungen für die Angebotslegung regeln alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe der gegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber (AG). Ziel und Zweck der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen ist es, den an der Teilnahme am [Titel der Ausschreibung] interessierten Bietern die Ausarbeitung eines Angebots zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden den interessierten Unternehmen die Ausschreibungsunterlagen, bestehend aus mehreren Teilen, übermittelt, wobei der vorliegende Teil A (Verfahrensordnung) die Bestimmungen und Festlegungen der AG enthält, nach welchen sie das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot unter Bedachtnahme definierter nachhaltigkeitsrelevanter Kriterien für die Zuschlagserteilung ermitteln wird. Darin sind daher der weitere Verfahrensverlauf beschrieben und insbesondere auch, die für die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes maßgeblichen Zuschlagskriterien festgelegt.

4.1.2. Art des Vergabeverfahrens

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes BVergG 2006, BGBl I 17/2006 idF I 128/2013. in der Folge BVergG für den Oberschwellenbereich und den dazu ergangenen Verordnungen im offenen Verfahren gemäß §27 BVergG.

4.1.3. Art des Auftrags

Der Auftrag ist ein Dienstleistungsauftrag gemäß § 6 BVergG.

4.1.4. Auftraggeber und vergebende Stelle

Auftraggeber ist der [Name], im Folgenden „AG“ genannt.

Vergebende Stelle ist [Name], wobei als Ansprechpartner [Vorname] [Nachname], [Adresse], [PLZ] [Ort] [Telefax], [E-Mail] fungiert.

4.1.5. Nachprüfungsbehörde

Für die Überprüfung der Entscheidungen des Auftraggebers ist das Landesverwaltungsgericht [Bundesland], [Adresse], [PLZ] [Ort] zuständig.

4.1.6. Personenbezogene Bezeichnungen

In dieser Verfahrensordnung werden die Bezeichnungen „Bieter“ und „Auftragnehmer“ wie folgt verwendet:

- Bieter: interessiertes Unternehmen, welches ein Angebot eingereicht hat
- Auftragnehmer: Bieter, der den Zuschlag erhalten hat

4.1.7. Projektsprache

Die Projektsprache ist Deutsch. Sämtliche Unterlagen sowie die gesamte Korrespondenz sind in deutscher Sprache zu verfassen.

4.1.8. Verzeichnis der Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlage besteht aus nachfolgenden Teilen:

- Teil A: Verfahrensordnung
- Teil B: Vertragsbestimmungen
- Teil C: Preisangebot
- Teil D: Bietererklärung und Formblätter

Der Bieter hat in Teil D jene Stelle bekannt zu geben, an welche Informationen des AG rechtsgültig übermittelt werden können. Sollten sich diese Angaben ändern, so ist der Bieter verpflichtet, diese Änderungen dem AG unverzüglich mitzuteilen.

4.1.9. Wege der Informationsübermittlung

Gemäß § 43 BVergG wird festgelegt, dass die Informationsübermittlung im Zuge dieses Vergabeverfahrens brieflich, per Fax oder auch elektronisch erfolgen kann. Minder bedeutsame Mitteilungen, Aufforderungen, Benachrichtigungen und Informationen können auch elektronisch übermittelt werden.

Die Abgabe des Angebots in elektronischer Form ist jedoch nicht zulässig.

Informationen an den AG können an die in Punkt 4 genannte Stelle rechtsgültig übermittelt werden.

4.1.10. Leistungsumfang und Projektbeschreibung

Der Auftragnehmer wird die von dieser Ausschreibung umfassten abfallwirtschaftlichen Leistungen und Aufgaben im [Gemeinde-/Verbandsgebiet] des/der AG ab [TT.MM.JJJJ] zu erbringen haben.

Der Auftragnehmer wird sämtliche für die Auftragserfüllung notwendigen Leistungen zu erbringen und sämtliche hierfür erforderlichen Betriebsmittel beizustellen haben. Das sind beispielsweise die Fahrzeuge, die zur Auftragserfüllung notwendig sind, einschließlich der erforderlichen (Sicherheits-)Ausrüstung (z.B. Sicherheitsbekleidung, usw.) und der notwendigen Ersatzfahrzeuge beizustellen.

Eine detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, insbesondere eine genaue Beschreibung der einzelnen Teilleistungen sowie die Bedingungen und Vorgaben für die Leistungserbringung und der Entwurf des Entsorgungsvertrages ist den Vertragsbestimmungen (Teil B) der Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, auf welche verwiesen sei.

Der Bieter hat im Zuge dieses Vergabeverfahrens jene Entgelte anzubieten, welche er für die Leistungsdurchführung des öffentlichen AG zu beanspruchen berechtigt ist.

4.1.11. Teilnahmeberechtigung

An diesem Verfahren teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die gemäß den Eignungskriterien der Ausschreibungsunterlage geeigneten Bewerber.

Die Bieter und allfällige Subunternehmer müssen bei der Abgabe ihrer Angebote die notwendige Eignung innehaben. Der AG behält sich vor, im Verlauf des Vergabeverfahrens von den Bietern Nachweise zum Vorliegen der Eignung zu verlangen, um feststellen zu können, ob die Eignung nach wie vor gegeben ist.

Bieter und allfällige Subunternehmer haben mit der Einreichung der Angebote einerseits zu bestätigen, dass die bei der Einreichung der Angebote erstatteten Angaben und beigelegten Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien nach wie vor gelten (Teil D, Erklärung des Bieters), sowie andererseits jene Nachweise vorzulegen, die spätestens mit Abgabe des Angebotes zu erbringen sind, soweit diese bis dato nicht vorgelegt wurden.

4.1.12. Prüfung der Ausschreibungsunterlagen

4.1.12.1. Allgemeines

Die Ausschreibungsunterlagen sowie alle eventuellen Nachträge, Zeichnungen und andere Dokumente, welche zur Verfügung gestellt werden, sollen den Bieter in die Lage versetzen, ein für den AG kostenloses Angebot zu erstellen.

4.1.12.2. Prüfung der Unterlagen

Mit der Abgabe und Unterfertigung seines Angebotes bestätigt der Bieter, die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen zu haben und die zu erbringenden Leistungen mit der für ein Angebot erforderlichen Genauigkeit beurteilen zu können.

Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Differenzen, Widersprüche oder sonstige Unklarheiten ergeben, hat der Bieter den AG darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen, indem er um Klarstellung und, falls notwendig, um entsprechende Korrekturen ersucht.

Mit der Abgabe und Unterfertigung seines Angebots bestätigt der Bieter ferner, die örtlichen Gegebenheiten zu kennen und der Erstellung seines Angebotes zugrunde gelegt zu haben.

4.1.12.3. Anfragen zu den Ausschreibungsunterlagen

Anfragen in Bezug auf dieses Vergabeverfahren sowie zu den Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich per Telefax oder per E-Mail bis spätestens [TT.MM.JJJJ], [HH:MM] Uhr (einlangend) unter dem Hinweis

5. Anhang

Im Folgenden wird auf zentrale Themen und Aspekte im Rahmen nachhaltiger Bestbieterausschreibungen in der Abfallwirtschaft eingegangen.

5.1. Abfallwirtschaftliche Ziele und Grundsätze

Die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft sind im AWG 2002 sowie in den einzelnen Abfallwirtschaftsgesetzen der Bundesländer geregelt.

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft

Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

Artikel 1 – Vorsorgeprinzip und Nachhaltigkeit

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

Diesem Bundesgesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

Artikel 2 – Abfallhierarchie

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zB energetische Verwertung;
5. Beseitigung.

Bei Anwendung der Hierarchie gemäß Abs. 2 gilt Folgendes:

Artikel 2a – Ökologische Zweckmäßigkeit

1. Es sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
2. Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist zulässig, wenn eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen unter Berücksichtigung von Z 1 ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
3. Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm ordnungsgemäß abzulagern.
4. Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass unionsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.

Für Abfälle, die in Behandlungsanlagen beseitigt werden, sind die Entsorgungsautarkie und die Beseitigung in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen anzustreben. Dies gilt auch für Behandlungsanlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten gesammelt worden sind, auch wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden.

Artikel 4 – Entsorgungsautarkie und Prinzip der Nähe

Es gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalte sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).

2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
3. Nach Maßgabe der Ziffer 2 nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und ordnungsgemäß abzulagern (Abfallbeseitigung).

5.2. Auftragsgegenstand

5.2.1. Behandlung von Rest- und Sperrmüll

Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) / SN 91101: ca. [xxx] t/a

Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) / SN 91401: ca. [xxx] t/a

Hinsichtlich der Beschaffenheit ist von einer durchschnittlichen Qualität und Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle auszugehen. Die Abfälle sind weder zerkleinert noch vorbehandelt. Eine Vorsortierung und/oder Wertstoffentfrachtung hat nicht stattgefunden. Im Zuge einer Behandlung durch den Auftragnehmer anfallende Stoffströme sind nicht gesondert nachzuweisen.

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 (BGBl I 2002/102) in der derzeit geltenden Fassung sowie jene des [Landesgesetzes] in der derzeit geltenden Fassung.

Die Sammlung und der Transport zu der(n) vom Auftragnehmer angegebenen Übernahmestelle(n) werden von den Mitgliedsgemeinden des Auftraggebers selbständig durchgeführt und sind nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.

Nicht gegenständlich ist die zur Verfügungstellung der Übernahmestelle, da diese vom Auftraggeber gesondert gestellt wird.

Der Auftraggeber übergibt pro Kalenderjahr sämtliche tatsächlich anfallenden Mengen der oben angeführten Abfallfraktionen. Die oben angegebenen Mengen sind informativer Natur und beruhen auf den im Jahr [JJJJ] angefallenen Mengen.

Gemischte Siedlungsabfälle(Restmüll)/SN 91101: xxx to 20xx Sperrige Siedlungsabfälle(Sperrmüll)/SN 91401: xxx to/ 20xx

Zur Ermittlung des Bestbieters werden die vom AG für 20xx angegebenen Mengen herangezogen.

Die für das Jahr 20xx angegebenen Mengen können je Abfallfraktion jeweils um bis zu xx % über- oder unterschritten werden, ohne dass der Auftragnehmer aus einer solchen Mengenüber bzw. -unterschreitung Mehrforderungen ableiten kann.

Zur Feststellung von solchen Mengenüber bzw. -unterschreitungen werden ebenfalls jeweils die Jahresmengen 20xx herangezogen.

Sollte die Jahresmenge geringer ausfallen als xx % der ausgeschriebenen Menge je Abfallfraktion, ist der Auftragnehmer berechtigt, dass angebotene Gesamtentgelt bezogen auf die Mindermenge angemessen anzupassen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, soweit die Mindermenge nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Als Mindermenge gilt die Differenz aus xx % der zur Behandlung ausgeschriebenen Abfallmenge (Basismenge 20xx) und den tatsächlich übergebenen Mengen.

Gleiches gilt im Falle einer Überschreitung der Jahresmenge um xx %.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er berechtigter Abfallsammler und -behandler in Bezug auf § 15 Abs. 5a AWG ist.

5.3. Bundesvergabegesetz

Öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber haben bei der Beschaffung von Leistungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) das Bundesvergabegesetz 2006 (kurz: BVergG) zu beachten. Das BVergG ist in Umsetzung mehrerer europäischer Vergaberichtlinien ergangen und inhaltlich daher in weiten Bereichen europarechtlich vorgezeichnet. Die bestehenden materiellen Vergaberichtlinien (allgemeine Vergaberichtlinie und Sektorenrichtlinie) wurden Anfang 2014 grundlegend überarbeitet. Im Zuge dessen wurde erstmals auch eine europäische Konzessionsrichtlinie erlassen, die für die Vergabe von Baukonzessionen und den europarechtlich bislang nicht gesondert geregelten Bereich der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen einheitliche Regelungen enthält. Sämtliche Richtlinien sind bis 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Das Vergaberecht verpflichtet öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber dazu, bei einem konkreten Beschaffungsvorhaben ein Vergabeverfahren nach bestimmten Grundsätzen und präzisen Verfahrensvorgaben durchzuführen. Auf diese Weise soll ein rechtlich geschaffener Wettbewerb der Bieter und Bewerber organisiert werden, dessen wesentliches Ziel es ist, eine wirtschaftlich effiziente Vergabep Praxis unter Gewährleistung eines hohen Rechtsschutzes für Bewerber und Bieter sicherzustellen.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit der Vergabe nach dem Billigst- oder nach dem Bestbieterprinzip. Ob der Zuschlag jedenfalls dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot ("Bestbieter") zu erteilen ist, ist im § 79 (3) festgelegt. Im Bereich der Abfallwirtschaft sollte grundsätzlich die Vergabe nach dem Bestbieterprinzip gewählt werden.

5.3.1. Allgemeine Grundsätze des Vergabegesetzes

Gemäß BVergG 2006 sind für alle Vergabeverfahren und alle Auftraggeber folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

- Beachtung der gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten sowie des Diskriminierungsverbotes
- Freier und lauterer Wettbewerb (Wettbewerbsprinzip)
- Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter (Gleichbehandlungsgrundsatz)
- Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen

Laut § 83 (2) hat der Bieter alle Teile des Auftrages, die er im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben. Abweichend davon kann der Auftraggeber aus sachlichen Gründen in den Ausschreibungsunterlagen festlegen, dass nur die von ihm festgelegten wesentlichen Teile des Auftrages, die der Bieter im Wege von Subaufträgen an Subunternehmer zu vergeben beabsichtigt, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot bekannt zu geben sind.

Bei der Wahl der Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien sind eine Reihe von Voraussetzungen zu beachten. Diese werden nachfolgend näher erläutert.

5.3.1.1. Transparenz und Bietergleichbehandlung

Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien und der jeweilige Bewertungsmodus (d.h. die konkrete mathematische Formel bzw. die Zuordnung von Punkten zu bestimmten Leistungen/Angebotsinhalten) müssen den Bewerbern/Bietern spätestens in den Teilnahmeunterlagen bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben werden.

Die Zuschlags- und Auswahlkriterien sind so zu formulieren, dass jeder durchschnittlich fachkundige Bieter sie bei Anwendung der üblichen Sorgfalt in gleicher Weise auslegt. Der Auftraggeber ist daran bei Angebotsprüfung/-bewertung gebunden.

5.3.1.2. Diskriminierungsverbot

Die Kriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Gebietsmäßige Beschränkungen sind unzulässig; wie auch die Beschränkung auf einzelne Berufsstände, wenn auch andere die Berechtigung zur Leistungserbringung besitzen.

Die Kriterien sind derart zu formulieren, dass die Anzahl der möglichen Bewerber/Bieter nicht unzulässig eingeschränkt wird und ein freier Wettbewerb möglich ist.

5.3.1.3. Objektivität

Auswahl- und Zuschlagskriterien müssen eine objektive Auswahl- und Zuschlagsentscheidung ermöglichen. Zur Vermeidung von Unklarheiten empfiehlt es sich, die Detailbewertung von Teilnahmeunterlagen bzw. Angeboten mittels vordefinierten Punktesystems vorzunehmen. Ein Bewertungssystem in Form von mathematischen Formeln, nach denen Bewerber/Bieter bereits im Voraus ihre erzielbaren Punkte ableiten können, ist zweckmäßig; dies gilt sowohl für die Auswahl von Bewerbern als auch für die Zuschlagsentscheidung. Objektivierbaren (messbaren) Kriterien zur Bewertung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sollte im Sinne der Rechtssicherheit und Objektivität der Vorzug vor subjektiven Kriterien gegeben werden.

5.3.1.4. Überprüfbarkeit der Kriterien

Die gewählten Kriterien müssen überprüfbar sein und vom Auftraggeber auch tatsächlich überprüft werden. In diesem Sinn darf sich ein Auftraggeber nicht mit unbestimmten oder unprüfbaren Angaben (z. B. Lieferung von 40 % Ökostrom) zufrieden geben, sondern hat zu prüfen, ob die Angaben auch tatsächlich vom Bieter eingehalten werden bzw. im Auftragsfall eingehalten werden können. Im Ergebnis müssen sich diese Angaben auch im Vertrag widerspiegeln. Die Nichteinhaltung bestimmter zugesagter besonderer Leistungen (z.B. Schadstoffemissionen, Energieverbrauch) ist zu pönalisieren, um Missbrauch und Spekulation zu verhindern.

Angaben der Bieter und Bewerber sind einer Kontrolle zu unterziehen (über Referenzen, Probestellungen, Gutachten, Prüfbescheinigungen, Bestätigungen). In den Vertragsunterlagen werden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der angebotenen Leistungen und Lieferungen auch während der Auftragsabwicklung/Garantiezeit aufzunehmen sein, die mit vertretbarem Aufwand auch durchführbar sind. Je schwerer Kriterien überprüft werden können bzw. je mehr Aufwand eine derartige Prüfung nach sich zieht, desto eher sollten derartige Kriterien vermieden werden. Unprüfbare Kriterien dürfen nicht vorgesehen werden.

5.3.2. Kriterienarten laut BVergG

BVergG 2006 regelt in § 68ff die grundsätzlichen Möglichkeiten für Ausschluss und Eignung von Unternehmern.

5.3.2.1. Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien sind sehr klar und vollständig angeführt. So werden gemäß § 68 BVergG Bieter von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn

1. die Auftraggeber Kenntnis von einer rechtskräftigen Verurteilung gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen haben, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB), Bestechung (§§ 302, 307, 307a und b, 308 und 310 StGB; § 10 UWG), Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB), Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

Kenntnis einer rechtskräftigen Verurteilung der Bieter

2. gegen sie ein Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Ausgleichsverfahren eingeleitet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
3. sie sich in Liquidation befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben; gegen sie oder – sofern es sich um juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
4. sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die von den AG nachweislich festgestellt wurde;
5. sie ihre Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern und Abgaben nicht erfüllt haben, oder
6. sie sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt haben.

*Insolvenzverfahren
oder gerichtliches Aus-
gleichsverfahren*

*Liquidation oder Ein-
stellung der gewerbli-
chen Tätigkeit*

*Schwere Verfehlungen
bei Arbeits-, Sozial-
oder Umweltrecht*

*Fehlende Zahlung der
Sozialversicherungsbei-
träge bzw. Steuern und
Abgaben*

*Fehlende oder falsche
Erklärungen*

Der Auftraggeber hat laut § 71 (2) über für die Zuschlagserteilung in Betracht kommende Bewerber, Bieter und deren Subunternehmer eine Auskunft aus der Verwaltungsstrafevidenz der Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung einzuholen, ob diesen eine rechtskräftige Entscheidung gemäß § 7k AVRAG zuzurechnen ist. Diese Auskunft darf nicht älter als sechs Monate sein.

5.3.2.2. Eignungskriterien

Eignungskriterien sind die vom Auftraggeber festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten Mindestanforderungen an den Bewerber oder Bieter, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nachzuweisen sind. Eignungskriterien sind rein unternehmensbezogen.

§ 2 Z 20 lit c BVergG

Nachweis der Befugnis

Der Bieter muss nachweisen, dass er alle zur Ausführung der betreffenden Leistung erforderliche Berechtigungen besitzt. Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

§ 71 BVergG

1. Abschrift der Eintragung im Berufs- oder Handelsregister (Gewerberegister) des Herkunftslandes des Unternehmers oder Vorlage einer dort vorgesehenen Bescheinigung oder eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung des Bewerbers (nicht älter als drei Monate gerechnet vom Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote).
2. Zertifizierung kann grundsätzlich als Nachweis der Befugnis dienen, insbesondere für Vorliegen von Bewilligungen, Zulassungen und Genehmigungen (u.a. nach AWG, GewO, ADR etc.). Dies gilt nur sofern die Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung gefordert und (regelmäßig) überprüft werden.

Nachweis der Zuverlässigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gemäß § 68 Abs. 1 BVergG vorliegt. Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen zu führen:

§ 72 iVm § 68 BVergG

1. Vorlage eines Auszugs aus dem in Anhang VII BVergG angeführten Berufs- oder Handelsregister, dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Bieters, aus welcher hervorgeht, dass die in Punkt i), Unterpunkt 1. bis 4., genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen sowie

2. Vorlage des letztgültigen Kontoauszugs der zuständigen Sozialversicherungsanstalt, die letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers, aus welcher hervorgeht, dass der in Punkt i), Unterpunkt 6 genannte Ausschlussgrund nicht vorliegt sowie
3. Bestätigung dass hinsichtlich der Kommunalsteuer kein Rückstand besteht.

Werden die vorgenannten Bescheinigungen, Rückstandsbescheinigungen, Kontoauszüge oder Dokumente im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle der in § 68 Abs. 1 Z 1 bis 4 vorgesehene Fälle erwähnt, ist eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung des Unternehmers beizubringen.

Auch in diesem Fall kann eine entsprechende Zertifizierung grundsätzlich als Nachweis der Zuverlässigkeit dienen, insbesondere betreffend dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (z.B. Nichtvorliegen von rechtskräftigen Verurteilungen bzw. schwerwiegenden Verfehlungen gegen umweltrechtliche Bestimmungen etc.). Dies gilt wiederum nur sofern die Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung gefordert und (regelmäßig) überprüft werden.

Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dazu muss der Bieter mindestens nachweisen:

1. dass seine Bonität gegeben ist;
2. dass er über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR [xx] Mio. verfügt. Die Mindesthöhe sollte sich nach dem Gesamtauftragsvolumen und dem damit verbundenen Risiko (gefährliche Abfälle) richten;

§ 74 BVergG

3. dass gemäß § 189 ff bzw. § 221 ff UGB für die vergangenen drei Geschäftsjahre ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss errichtet wurde;
4. dass (sofern bereits eine mehrjährige Geschäftstätigkeit vorliegt) die Umsatzerlöse der letzten drei Geschäftsjahre mit vergleichbaren Leistungen (Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft) jährlich mindestens EUR [xx] Mio. betragen, wobei „Innenumsätze innerhalb eines Konzerns“ hier unberücksichtigt zu bleiben haben.

Dieser Nachweis ist durch Beilage folgender Unterlagen (in Kopie ausreichend) zu führen:

1. Bankerklärung (Bonitätsauskunft);
2. KSV-Rating (Gesamtbewertung) von < 400 oder Rating auf Basis des "Probability of default auf Basis BASEL II" (PD) von nicht mehr als 0,3 % oder vergleichbares Rating einer international anerkannten Ratingagentur, nicht älter als fünf Monate gerechnet vom Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote;
3. Vorlage der Haftpflichtversicherungspolizze in der Höhe von ≥ [xx] Mio. EUR;
4. Zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe verfügbare geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre ([JJJJ], [JJJJ], [JJJJ]) des Bieters, wobei zumindest einer positiv sein muss und aus denen bei Vorliegen eines Konzernverhältnisses jedenfalls die Einzelabschlüsse des betreffenden Bewerbers ersichtlich bzw. gesondert dargestellt sind;
5. Sollte keine Prüfungspflicht für die Jahresabschlüsse vorliegen, sind die vorzulegenden Jahresabschlüsse um die Erklärung eines Wirtschaftsprüfers zu ergänzen, in der bestätigt wird, dass diese nach den Regelungen des UGB bzw. URG erstellt bzw. berechnet wurden;
6. Erklärung über den Gesamtumsatz mit vergleichbaren Leistungen (Dienstleistungen im Bereich Abfallwirtschaft) für die letzten drei Geschäftsjahre, dessen Richtigkeit von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde.

Für den Fall, dass der Bieter sich zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Dritte beruft, muss der Bieter nachweisen, dass er im Fall der Auftragserteilung über die vom Dritten beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und somit über die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel des Dritten) verfügt. Der Subunternehmer hat in diesem Falle für die fachgerechte Leistungserbringung solidarisch zu haften und eine bezughabende Erklärung (Formblatt 5) mit dem Teilnahmeantrag beizubringen (§ 74 Abs. 1 Z 4 BVergG).

Auch im Fall der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kann Zertifizierung grundsätzlich als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen, insbesondere bei Bestehen einer Berufs-/Betriebshaftpflicht-versicherung aber nur sofern die Anforderungen im Rahmen der Zertifizierung gefordert und (regelmäßig) überprüft werden.

Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

Der Bieter muss nachweisen, dass seine technische Leistungsfähigkeit gegeben ist. Dazu muss der Bieter Referenzprojekte in jedem der nachfolgend genannten Fachbereiche nachweisen, welche jeweils die nachfolgend angeführten Mindestanforderungen zu erfüllen haben. Dabei hat der Bewerber

§ 75 BVergG

1. pro Abfallart (Abfallschlüsselnummer) den Nachweis zu erbringen, dass in seinem Unternehmen eine Jahresmenge von mindestens 80 % der ausgeschriebenen Menge bereits entsorgt/behandelt/verwertet wurde.

Die namhaft gemachten Referenzaufträge werden nur dann berücksichtigt, wenn die Leistungserbringung nach dem [TT.MM.JJJJ] erfolgte und zumindest ein Jahr (d.h. 12 aufeinanderfolgende Monate) umfasst hat. Die Erklärungen über die geforderten Referenzaufträge müssen jedenfalls die in § 75 Abs. 3 BVergG festgelegten Informationen sowie eine diese Informationen bestätigende Bescheinigung des Referenzauftraggebers beinhalten (vgl. § 75 Abs. 2 BVergG).

Die AG behalten sich vor, zu den namhaft gemachten Referenzprojekten nähere Auskünfte bzw. Bescheinigungen direkt von den jeweiligen, die Bestätigung ausstellenden Personen einzuholen.

2. Nachweis einer Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems (z.B. ISO 14001, EMAS, Entsorgungsfachbetrieb (EFB) oder gleichwertig)
3. Nachweis einer Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems (z.B. ISO 9001 oder gleichwertig)
4. Genehmigung und Verfügbarkeit einer ausreichend dimensionierten Behandlungsanlage
5. Im Falle von geplanten Verbringungen der vertragsgegenständlichen Abfälle oder daraus generierten Teilströmen, das Vorliegen von entsprechenden Notifizierungen.

Für den Fall, dass der Bieter sich zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit auf Dritte beruft, muss der Bieter nachweisen, dass er tatsächlich über die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel des Dritten verfügt und die Auftraggeberin durch den Verweis auf die Mittel des Dritten ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen dem Bieter und dem Dritten bestehenden Verbindung so gestellt werden, als ob die technische Leistungsfähigkeit beim Bieter selbst vorläge.

Namhaft gemachte Referenzprojekte werden weiters im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann als solche berücksichtigt, wenn der Bieter bzw. der im Sinne des Satzes 1 namhaft gemachte Dritte selbst Auftragnehmer oder Mitglied der betreffenden mit dem Referenzprojekt beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Bieters bzw. des im Sinne des Satzes 1 namhaft gemachten Dritten) an dem von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführten Referenzauftrag zumindest 50 % des Referenzprojektes betragen hat.

Auch im Fall der technischen Leistungsfähigkeit kann Zertifizierung grundsätzlich als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit bei Entsorgungsaufträgen gem. § 75 Abs 7 BVergG dienen, wie oben erwähnt insbesondere bei Maßnahmen des Unternehmens zur Qualitätssicherung und Umweltmanagementmaßnahmen im Auftragsfall. Es braucht allerdings einen sachlichen Bezug zum Ausschreibungsgegenstand.

5.3.2.3. Auswahlkriterien

Auswahlkriterien sind die vom Auftraggeber in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden, auf den Leistungsinhalt abgestimmten, unternehmerbezogenen Kriterien, nach welchen die Qualität der Bewerber beurteilt wird und die Auswahl im nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb, bei nicht offenen Wettbewerben oder im wettbewerblichen Dialog erfolgt.

§ 2 Z 20 lit a BVergG

Auswahlkriterien sind unternehmensbezogen und die Festlegung liegt im durch das Sachlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot determinierten Ermessen des AG. Sie sind somit nicht losgelöst vom konkreten Leistungsgegenstand. So können beispielsweise auftragspezifische Zertifizierungen, zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen von Schlüsselpersonen aber auch zertifizierte legal compliance Maßnahmen zur Besserbewertung herangezogen werden.

5.3.2.4. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind bei der Wahl des technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes die vom Auftraggeber im Verhältnis oder ausnahmsweise in der Reihenfolge ihrer Bedeutung festgelegten, nicht diskriminierenden und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängenden Kriterien, nach welchen das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt wird. Beispiele hierfür sind Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- bzw. Ausführungsfrist.

§ 2 Z 20 lit d BVergG

Die Zuschlagskriterien sind wiederum rein auftragsbezogen und liegen im Ermessen des Auftraggebers unter Beachtung der geltenden Vergabegrundsätze. Unzulässig sind damit unternehmensbezogene Zuschlagskriterien, wie z.B. die Anzahl der Referenzen eines Unternehmens, Ausführungsort der Referenzprojekte oder spezifische Unternehmererfahrung für die auszuführenden Arbeiten, ohne dass bestimmte erfahrene Mitarbeiter für die Leistungserbringung angeboten werden. Dem AG kommt bei der Bestimmung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung ein großer Spielraum zu. Die Kriterien müssen jedoch objektiv, überprüfbar und transparent sein, also spätestens in den Ausschreibungsunterlagen so bekannt gemacht werden, dass die Kriterien von jedem Bieter in gleicher Weise ausgelegt werden können.

Die Vermischung von rein auftragsbezogenen Zuschlagskriterien mit rein unternehmensbezogenen Eignungs- bzw. Auswahlkriterien ist vergaberechtlich unzulässig.

Auftragsbezogenheit